

Steuroasen-Abwehrgesetz – Oh wie schön war Panama!

18. Oktober 2021

Seit Ende 2017 erstellt der Rat der Europäischen Union eine sogenannte Schwarze Liste nicht kooperativer Steuerstaaten. Sie startete als eine sogenannte „name and shame“ Liste, hatte sonst aber keine Auswirkungen.

Das änderte sich: Der Rat der EU möchte, dass die Mitgliedstaaten durch steuerrechtliche Maßnahmen den Geschäftsbeziehungen zu solchen Staaten schaden. Ziel ist es, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten ganz zu vermeiden. Nach Luxemburg (Gesetzesgebungsverfahren ist hier bereits seit 2020 abgeschlossen) hat auch Deutschland dieses Jahr sein Steuroasen-Abwehrgesetz (Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb) verabschiedet. Das Gesetz ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Anders als Luxemburg, das lediglich den Betriebsausgabenabzug bei Zahlungen als Zinsen und Lizenzgebühren in eine Steueroase verweigert, fährt Deutschland das komplette Arsenal der vier

vom Rat der Europäischen Union genannten möglichen Abwehrmaßnahmen hoch. Und: Es kommt entgegen mancher Aussagen nicht darauf an, ob es sich um Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen handelt – alle Geschäftsbeziehungen werden erfasst!

Anwendbarkeitsvoraussetzungen

Ausgangspunkt für die Anwendbarkeit ist

(1) eine formale Aufnahme in eine Rechtsverordnung, für die (2) wenigstens eine der drei materiellen Voraussetzungen gegeben sein muss:

- Formal: Benennung des Landes als Steueroase in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Rechtsverordnung umfasst maximal die Staaten, die auch in der EU-Liste nicht kooperativer Länder aufgenommen wurden)
- Materielle Voraussetzung 1: Steueroase gewährleistet keine hinreichende Transparenz in Steuersachen gemäß § 4 Steuroasen-Abwehrgesetz (OECD-Common Reporting Standard, Exchange of Information on Request des Global Forums, Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen)
- Materielle Voraussetzung 2: Steueroase betreibt unfairen Steuerwettbewerb nach § 5 Steuroasen-Abwehrgesetz (allein Steuersatz ist nicht entscheidend; Steuerwettbewerb muss unfair sein, weil sich die Steueroase gerade für Gebietsfremde attraktiv macht)



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [Steuroasen-Abwehrgesetz](#)
- [EU-Liste nicht kooperativer Länder](#)



- Materielle Voraussetzung 3: Steueroase hat sich nicht zur Umsetzung der Mindeststandards des OECD/G20 BEPS-Projekts (Base Erosion and Profit Shifting) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverschiebung verpflichtet.

Abwehrmaßnahmen

Auf Rechtsfolgende ist in vier Abwehrmaßnahmen zu unterscheiden:

- Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs nach § 8 Steueroasen-Abwehrgesetz

Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu einer Steueroase dürfen den Gewinn oder den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten nicht mindern.

- Quellensteuerregelungen für Zahlungen an Empfänger in einer Steueroase nach § 10 Steueroasen-Abwehrgesetz

Die Vorschrift des § 10 Steueroasen-Abwehrgesetzes sieht über § 49 Einkommensteuergesetz hinaus für bestimmte Einkünfte eine beschränkte Steuerpflicht vor, soweit die diesen Einkünften entsprechenden Aufwendungen bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen ungeachtet der Anwendung des Betriebsausgabenabzugsverbotes zu berücksichtigen wären, und soll so zu einem Vorrang der Besteuerung des Einkünftebeziehers führen. Also: Betriebsausgabenabzug wird zugelassen, wenn auf die Zahlungen in eine Steueroase nach diesem § 10 Quellensteuer einbehalten werden kann. Die Höhe der Quellensteuer beträgt 15 Prozent.

- Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 Steueroasen-Abwehrgesetz

Diese Maßnahme ergänzt die Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7ff. Außensteuergesetz.

Gesellschaften, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, sind mit ihren gesamten niedrig besteuerten Einkünften als Zwischengesellschaften anzusehen. Die Art der Einkünfte (aktiv oder passiv), die Erfüllung des sogenannten Motivtests oder das Unterschreiten der Freigrenze gemäß § 9 Außensteuergesetz sind unbeachtlich. Erfasst werden auch Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft, die einer Gesellschaft in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unmittelbar oder mittelbar nachgeschaltet ist. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn die Einkünfte aus aktiven Tätigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 1 Außensteuergesetz stammen und soweit die korrespondierenden Aufwendungen nach § 8 Steueroasen-Abwehrgesetz nicht abgezogen werden dürfen; ansonsten würde durch die Hinzurechnungsbesteuerung eine doppelte steuerliche Erfassung erfolgen. Aufgenommen ist weiter eine Rückfallklausel, nach der die Maßnahme nicht anzuwenden ist, wenn sie zu geringeren Hinzurechnungs- und Zurechnungsbeträgen führen würde, als ohne ihre Anwendung (zum Beispiel bei der Verrechnung von niedrig besteuerten passiven Einkünften mit hoch besteuerten aktiven Einkünften). Zudem wurde eine Regelung zu Betriebsstätten in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten eingefügt. Hier gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 Außensteuergesetz mit der Maßgabe, dass dieser auf sämtliche Einkünfte der Betriebsstätte anzuwenden ist. Die Rückfallklausel gilt entsprechend.

Podcast zu diesem beleuchtet:





Stand heute dürfte die Rechtsverordnung die folgenden Gebiete als Steueroasen benennen: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago und Vanuatu.

Für die Investment Management Industrie dürfte allein Panama als beliebter Holdingstandort für Investments in Mittel- und Südamerika von Bedeutung sein.

Das Gesetz ist anzuwenden ab dem 1. Januar 2022. Für Länder, die in 2021 auf die schwarze Liste der EU kommen, ist Anwendungszeitpunkt der 1. Januar 2023.

Gern untersuchen wir Ihre Strukturen auf Anwendbarkeit des Steueroasen-Abwehrgesetzes und unterstützen Sie bei der Erfüllung der gesteigerten Mitwirkungspflichten.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-62
alexander.skowronek@bepartners.pro



Friederike Schmidt
Partner . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60
friederike.schmidt@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.